

# RS Vwgh 1999/10/20 99/04/0016

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.10.1999

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1994 §74 Abs2;

GewO 1994 §77 Abs1;

GewO 1994 §79 Abs1;

## Rechtssatz

Mit Rücksicht darauf, dass mit den Maßnahmen nach§ 79 GewO 1994 in die Rechtskraft des Betriebsanlagengenehmigungsbescheides eingegriffen wird, darf nicht unterstellt werden, dass derartige Maßnahmen nach dieser Gesetzesstelle auch zum Schutze solcher Interessen zu treffen sind, die ihre Ursache in einem nach der Genehmigung der Betriebsanlage nicht durch den Inhaber der Anlage herbeigeführten rechtswidrigen Zustand haben.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999040016.X03

## Im RIS seit

21.02.2002

## Zuletzt aktualisiert am

14.12.2018

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)